
ICT-Berufsbildung Schweiz

PRÜFUNGSORDNUNG

für

Berufsprüfung

- **ICT-System- und Netzwerktechnikerin / ICT-System- und Netzwerktechniker**
- **ICT-Applikationsentwicklerin / ICT-Applikationsentwickler**
- **Wirtschaftsinformatikerin / Wirtschaftsinformatiker**
- **Mediamatikerin / Mediamatiker**

vom 1. März 2012

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Mit Bestehen der Berufsprüfung weisen sich die Absolventinnen und Absolventen über Kenntnisse und Kompetenzen in definierten Fachrichtungen der ICT (Informations- und Kommunikationstechnologie) aus. Damit sind sie für die Übernahme anspruchsvoller Aufgaben in den verschiedenen Bereichen der ICT vorbereitet.

ICT-System- und Netzwerktechnikerin und ICT-System- und Netzwerktechniker

ICT-System- und Netzwerktechnikerinnen und ICT-System- und Netzwerktechniker mit eidgenössischem Fachausweis sind für Evaluation, Aufbau, Unterhalt und Betrieb von ICT-System- und Netzwerkinfrastrukturen zuständig. Sie planen und verantworten Realisierungsprojekte im Bereich des Aufbaus und Betriebs von ICT-System- und Netzwerkinfrastrukturen. Sie berücksichtigen dabei einen möglichst schonenden Einsatz aller vorhandenen Ressourcen, um einen energieeffizienten Betrieb zu gewährleisten.

Absolventinnen und Absolventen mit eidgenössischem Fachausweis sind in der Lage, bei Problemen oder auftretenden Störungen von Diensten oder ganzen Systemen die Probleme zu analysieren, zu identifizieren und zielgerichtet zu beheben.

Sie können ein kleines Team von technischen Mitarbeitenden leiten, das für den Unterhalt und den Betrieb der ICT-System- und Netzwerkinfrastruktur zuständig ist. In dieser Funktion sind sie verantwortlich für die Datensicherheit, die Verfügbarkeit und die Verarbeitungssicherheit der ICT-Systeme und Netzwerkinfrastrukturen.

ICT-Applikationsentwicklerin und ICT-Applikationsentwickler

ICT-Applikationsentwicklerinnen und ICT-Applikationsentwickler mit eidgenössischem Fachausweis sind für die Entwicklung und Wartung von Applikationen verantwortlich.

Bei der Entwicklung einer Applikation begleiten sie als Mitglieder in einem Projektteam die Transformation der Geschäftsbedürfnisse in technische, funktionale und qualitative Vorgaben für die Applikation. Sie berücksichtigen dabei einen möglichst schonenden Einsatz aller vorhandenen Ressourcen, um einen energieeffizienten Betrieb zu gewährleisten.

Sie sind in der Lage als Leiterinnen und Leiter von Teilprojekten mit einem Team von Programmiererinnen und Programmierern die Applikation oder Teile davon zu realisieren. Dieser Verantwortungsbereich umfasst den gesamten Entwicklungsprozess von der Erstellung des konzeptionellen Designs bis zur Implementierung der Applikation.

Absolventeninnen und Absolventen mit eidgenössischem Fachausweis verantworten das Release Management einer Applikation. Sie stellen für die systematische Sammlung und Priorisierung der Change Requests alles Notwendige für den Releasewechsel sicher. Sie entwickeln zusammen mit dem Team die Change Requests für die Releases und sind für deren Implementierung zuständig.

Wirtschaftsinformatikerin und Wirtschaftsinformatik

Wirtschaftsinformatikerinnen und Wirtschaftsinformatiker analysieren zusammen mit den ICT-Fachpersonen und den Vertreterinnen und Vertretern der Fachbereiche betriebswirtschaftliche Prozesse, prüfen deren Potenzial zur Unterstützung durch Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) und definieren die entsprechenden Vorgaben für die Entwicklung oder die Evaluation von Systemen. Sie setzen sich dabei für ressourceneffiziente Geschäftsprozesse ein. Bei Evaluationsprojekten sind sie für die Identifikation möglicher Anbieter bis zur Einführung der Systeme und Schulung der Benutzerinnen und Benutzer zuständig. Sie führen diese Aufgaben als Projektmitarbeitende aus oder im Rahmen eines Projektes, das sie selber leiten.

In ihrer Rolle als Projektleiterinnen und Projektleiter zeichnen sie der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber gegenüber verantwortlich für die Entwicklung oder die Evaluation der Systeme von der Bedürfnisaufnahme bis zur erfolgreichen Implementierung. Sie treffen in diesen Projekten die notwendigen Vorkehrungen, um die betroffenen Mitarbeitenden auf die anstehenden Veränderungen vorzubereiten und die Bereitschaft für die Veränderungen zu entwickeln.

Sie sind in der Lage ein kleineres Team zu führen, das in einem Unternehmen für die Systeme eines Geschäfts- oder Anwendungsbereichs zuständig ist. Sie definieren und vertreten zusammen mit der Fachabteilung Entwicklungs- und Beschaffungsanträge zuhanden des Managements.

Mediamatikerin und Mediamatiker

Mediamatikerinnen und Mediamatiker mit eidgenössischem Fachausweis sind Fachpersonen für die Konzeption, Herstellung, medienneutrale Organisation und Publikation von Mediendaten (Text, Bilder, Ton, Film usw.).

Sie stellen die Corporate-Identity- und Corporate-Design-konforme Realisierung von internen und externen Präsentationen, Drucksachen, Websites und Multimediaproduktionen sicher. Sie berücksichtigen dabei einen möglichst schonenden Einsatz aller vorhandenen Ressourcen, um einen energieeffizienten Betrieb zu gewährleisten.

Absolventinnen und Absolventen mit eidgenössischem Fachausweis arbeiten mit dem Management, den IT-Verantwortlichen, den Zuständigen für Marketing und Kommunikation sowie mit externen Dienstleistungsbetrieben zusammen und sind in der Lage, Projekte zu planen und zu realisieren. Sie verfügen neben gestalterischen, kommunikativen und organisatorischen Fähigkeiten auch über Kenntnisse der Betriebswirtschaft.

Sie sind in der Lage, die Verantwortung für den zielsetzungs- und zielgruppengerechten Auftritt in allen geeigneten Medien zu übernehmen.

Sie sind kompetent in der Organisation und Koordination von Projekten und deren Durchführung im Team und haben Führungsqualitäten zur Bewältigung kooperativer Teamarbeit.

Die detaillierten Anforderungen können dem Berufs- und Qualifikationsprofil in der Wegleitung und dem Internetauftritt www.ict-berufsbildung.ch entnommen werden.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Verein ICT-Berufsbildung Schweiz

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung des Fachausweises werden einer Prüfungskommission übertragen. Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert diese periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung beziehungsweise Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat ICT-Berufsbildung Schweiz übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;

- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Fachrichtung.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung in den einzelnen Fachrichtungen wird zugelassen, wer:

<p>ICT-System- und Netzwerktechniker/ICT-System- und Netzwerktechnikerin</p>	<ul style="list-style-type: none"> a. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Informatiker/Informatikerin oder als Elektroniker/Elektronikerin besitzt und über mindestens zwei Jahre Berufspraxis in der ICT-System- oder Netzwerktechnik verfügt <p style="text-align: center;"><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none"> b. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, einen Abschluss einer höheren schulischen Allgemeinbildung oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und über mindestens vier Jahre Berufspraxis im Berufsfeld der Informations- und Kommunikationstechnologie ICT, davon mindestens zwei Jahre in der ICT-System- oder Netzwerktechnik, verfügt <p style="text-align: center;"><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none"> c. mindestens sechs Jahre Berufspraxis im Berufsfeld der Informations- und Kommunikationstechnologie ICT nachweist, davon mindestens zwei Jahre in der ICT-System- oder Netzwerktechnik.
<p>ICT-Applikations-Entwickler/ICT-Applikations-Entwicklerin</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Informatiker/Informatikerin besitzt und über mindestens zwei Jahre Berufspraxis in der Applikationsentwicklung verfügt <p style="text-align: center;"><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none"> b) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, einen Abschluss einer höheren schulischen Allgemeinbildung oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und über mindestens vier Jahre Berufspraxis im Berufsfeld der Informations- und Kommunikationstechnologie ICT, davon mindestens zwei Jahre in der Applikationsentwicklung, verfügt <p style="text-align: center;"><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none"> c) mindestens sechs Jahre Berufspraxis im Berufsfeld der Informations- und Kommunikationstechnologie ICT nachweist, davon mindestens zwei Jahre in der Applikationsentwicklung.
<p>Wirtschaftsinformatiker/Wirtschaftsinformatikerin</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Informatiker/Informatikerin oder als Kaufmann/Kauffrau (Profil E und M) besitzt und über mindestens zwei Jahre Berufspraxis im Berufsfeld der Informations- und Kommunikationstechnologie ICT verfügt <p style="text-align: center;"><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none"> b) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, einen Abschluss einer höheren schulischen Allgemeinbildung oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und über mindestens vier Jahre Berufspraxis im Berufsfeld der Informations- und

	<p>Kommunikationstechnologie ICT verfügt</p> <p><i>oder</i></p> <p>c) mindestens sechs Jahre Berufspraxis im Berufsfeld der Informations- und Kommunikationstechnologie ICT nachweist.</p>
Mediamatiker/ Mediamatikerin	<p>a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Mediamatiker/Mediamatikerin oder als Polygraf/Polygräfin besitzt und über mindestens zwei Jahre Berufspraxis in der Mediamatik verfügt</p> <p><i>oder</i></p> <p>b) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, einen Abschluss einer höheren schulischen Allgemeinbildung oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und über mindestens vier Jahre Berufspraxis im Berufsfeld der Informations- und Kommunikationstechnologie ICT, davon mindestens zwei Jahre in der Mediamatik verfügt</p> <p><i>oder</i></p> <p>c) mindestens sechs Jahre Berufspraxis im Berufsfeld der Informations- und Kommunikationstechnologie ICT nachweist, davon mindestens zwei Jahre in der Mediamatik.</p>

Stichtag für den Nachweis der Berufspraxis ist der Prüfungsbeginn. Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziffer 3.41.

3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens drei Monate vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber als auch ein allfälliges Materialgeld, werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziffer 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Die Prüfung wird jedes Jahr in allen Fachrichtungen durchgeführt.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens zehn Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis drei Wochen vor Prüfungsbeginn zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeitende der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeitende der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile und Prüfungsdauer

5.1.1 Fachrichtung ICT-System- und Netzwerktechnik

Prüfungsteile	Art der Prüfung	Dauer in Stunden	Gewicht der Note
1 Allgemeine Berufskompetenzen ICT (Berufsfeld)	schriftlich	3	1
2 Betrieb von ICT-Systemen und Netzwerken planen	schriftlich	2	1
3 ICT-Systeme und Netzwerke aufbauen	schriftlich	4	2
4 ICT-Systeme und Netzwerke betreiben	schriftlich	3	1
Total		12	

5.1.2 Fachrichtung ICT-Applikationsentwicklung

Prüfungsteile	Art der Prüfung	Dauer in Stunden	Gewicht der Note
1 Allgemeine Berufskompetenzen ICT (Berufsfeld)	schriftlich	3	1
2 ICT-Applikationen planen und analysieren	schriftlich	3	1
3 ICT-Applikationen entwerfen und implementieren	schriftlich	4	2
4 ICT-Applikationen testen	schriftlich	2	1
Total		12	

5.1.3 Fachrichtung Wirtschaftsinformatik

Prüfungsteile	Art der Prüfung	Dauer in Stunden	Gewicht der Note
1 Allgemeine Berufskompetenzen ICT (Berufsfeld)	schriftlich	3	1
2 Anforderungen an Informationssysteme erheben und analysieren	schriftlich	3	1
3 Wirtschaftsinformatik-Projekt planen und abwickeln	schriftlich	4	2
4 ICT-Organisationseinheit führen	schriftlich	2	1
Total		12	

5.14 Fachrichtung Mediamatik

Prüfungsteile	Art der Prüfung	Dauer in Stunden	Gewicht der Note
1 Allgemeine Berufskompetenzen ICT (Berufsfeld)	schriftlich	3	1
2 Firmenkommunikation planen	schriftlich	2	1
3 Kommunikationskonzept Zielgruppen- und mediengerecht umsetzen	schriftlich	4	2
4 Firmenkommunikation betreiben	schriftlich	3	1
Total		12	

5.15 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Die Prüfungskommission legt die Unterteilung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung aufgeführt.

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile beziehungsweise Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung respektive der einzelnen Prüfungsteile gemäss Ziffer 5.1 erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere Noten bezeichnen genügende Leistungen.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn
- a) die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt
 - b) die Note des Prüfungsteils 3 den Wert 4,0 nicht unterschreitet;
 - c) in nicht mehr als zwei Prüfungsteilen eine Note unter 4,0 erteilt wurde;
 - d) die Note keines Prüfungsteils unter 3,0 liegt.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) sich nicht rechtzeitig von der Prüfung abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht zur Prüfung antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Prüfungsbeginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidat ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die erste Wiederholungsprüfung bezieht sich auf die Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 5,0 erzielt wurde; die zweite Wiederholungsprüfung dagegen auf alle Prüfungsteile der ersten Wiederholungsprüfung.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, entsprechend der Fachrichtung folgenden geschützten Titel zu führen:

- **ICT-System- und Netzwerktechnikerin mit eidgenössischem Fachausweis**
ICT-System- und Netzwerktechniker mit eidgenössischem Fachausweis
- **ICT-Applikationsentwicklerin mit eidgenössischem Fachausweis**
ICT-Applikationsentwickler mit eidgenössischem Fachausweis
- **Wirtschaftsinformatikerin mit eidgenössischem Fachausweis**
Wirtschaftsinformatiker mit eidgenössischem Fachausweis
- **Mediamatikerin mit eidgenössischem Fachausweis**
Mediamatiker mit eidgenössischem Fachausweis

- **Informaticienne en technique des systèmes et réseaux TIC avec brevet fédéral**
Informaticien en technique des systèmes et réseaux TIC avec brevet fédéral
- **Informaticienne en développement d'applications TIC avec brevet fédéral**
Informaticien en développement d'applications TIC avec brevet fédéral
- **Informaticienne de gestion avec brevet fédéral**
Informaticien de gestion avec brevet fédéral
- **Médiamaticienne avec brevet fédéral**
Médiamaticien avec brevet fédéral

- **Informatica in tecnica dei sistemi e delle reti TIC con attestato professionale federale**
Informatico in tecnica dei sistemi e delle reti TIC con attestato professionale federale
- **Informatica in sviluppo delle applicazioni TIC con attestato professionale federale**
Informatico in sviluppo delle applicazioni TIC con attestato professionale federale
- **Informatica di gestione con attestato professionale federale**
Informatico di gestione con attestato professionale federale
- **Mediamatica con attestato professionale federale**
Mediamatico con attestato professionale federale

Als englische Übersetzung wird *ICT Specialist with Federal Diploma of Professional Education and Training* empfohlen.

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weiter gezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weiter gezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 10. Februar 2009 über die Berufsprüfung Informatikerin und Informatiker wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

9.21 Ordentliche Prüfungen nach der Prüfungsordnung vom 10. Februar 2009 finden noch 2013 und 2014 statt.

9.22 Repetentinnen und Repetenten gemäss Prüfungsordnung vom 10. Februar 2009 erhalten bis 2015 Gelegenheit zu einer ersten beziehungsweise zweiten Wiederholung. Wer 2014 die ordentliche Prüfung abgelegt hat, erhält auch noch 2016 eine Wiederholungsmöglichkeit.

9.23 Wer über einen eidg. Fachausweis im Bereich Wirtschaftsinformatik, Informatik oder Informatik-Projektleitung verfügt, ist nach Bestehen einer Ergänzungsprüfung berechtigt, den Titel gemäss Ziffer 7.12 zu tragen. Die Ergänzungsprüfung wird bis 2016 angeboten und besteht aus der vierstündigen Prüfung in der Fachrichtung, in welcher der Titel angestrebt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung sinngemäss.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

10

ERLASS

Bern, 1. März 2012

ICT-Berufsbildung Schweiz

Andreas Kälin
Präsident

Jörg Aebischer
Geschäftsführer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE
Die Direktorin

Prof. Dr. Ursula Renold